

Verbandssanktionengesetz (VerSanG) – BMJV veröffentlicht Entwurf zum Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft

I. Einleitung

Nach geltendem Recht können Straftaten, die aus Verbänden heraus begangen werden, nur nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße gegenüber dem Verband gehandelt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sieht hierin jedoch keine angemessene Reaktionsmöglichkeit auf Unternehmenskriminalität. Es veröf-

fentlichte deshalb im April einen Referentenentwurf, in dessen Zentrum das „Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“ („Verbandssanktionengesetz“) steht.

Dem Entwurf „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ ging die Fassung „Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ vom August 2019 voraus. Die aktuelle Formulierung bringt zum Ausdruck, dass nicht die ge-

samte Wirtschaft generell unter Generalverdacht steht und dass die Neuregelung „der ganz großen Mehrheit der Unternehmen in Deutschland“ zugutekommen soll, die sich rechtstreu und lauter verhalten. Sanktioniert werden sollen Unternehmen, die sich „Vorteile auf Kosten der rechtstreuen Unternehmen sowie deren Inhaber- und Arbeitnehmerschaft“ verschaffen und den Ruf der Wirtschaft insgesamt schädigen.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen, sie dem Legalitätsprinzip zu unterwerfen und durch ein verbessertes Instrumentarium eine angemessene Ahndung von Verbandstaten zu ermöglichen. Zugleich soll er Compliance-Maßnahmen fördern und Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären.

Mit dem Entwurf, der die Verantwortlichkeit von Verbänden für bestimmte Straftaten vorsieht, nähert sich das deutsche Recht einem mittlerweile anerkannten internationalen Standard an.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das VerSanG soll die Sanktionierung von juristischen Personen und Personenvereinigungen wegen sogenannter Verbandstaten regeln. Durch das VerSanG werden erstmalig Compliance-Maßnahmen bei der Sanktionszumessung und interne Untersuchungen bei der Sanktionsmilderung nach ausdrücklichen Verfahrensregeln berücksichtigt.

1. Anwendungsbereich

Anwendung findet das VerSanG auf alle Verbände, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Im Übrigen bleibt

es bei der bisherigen Ahndung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Je nach Klassifizierung des Verbandes gelten somit unterschiedliche Verfahren und Rechtsfolgen.

2. Verfolgungsgrundsatz

Bisher stand die Verfolgung einer Tat nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht im Ermessen der Staatsanwaltschaft (Opportunitätsprinzip). Durch das VerSanG soll diese nun verpflichtet werden, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts auf eine Tat, die aus einem Unternehmen heraus begangen wurde, gegen den Verband ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (Legalitätsprinzip). Hierdurch wird eine bundeseinheitliche Strafverfolgung gegenüber Unternehmen gewährleistet.

3. Erweiterung auf Auslandsstraftaten

Der Entwurf schließt eine Lücke bei der Ahndung von Auslandstaten, die es bislang insbesondere multinationalen Konzernen mit Sitz in Deutschland ermöglichte, sich bei Auslandsstraftaten durch den Einsatz ausländischer Mitarbeiter der Verhängung von Bußgeldern zu entziehen.

4. Sanktionsspektrum und Erhöhung des Strafrahmens

Mögliche Sanktionen sind Verbandsgeldsanktionen und Verwarnungen mit Verbandsgeldsankti-

onsvorbehalt. Die Reaktionsmöglichkeiten erlauben eine flexiblere Antwort auf Taten als das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht, das nur eine (folgenlose) Einstellung oder eine Verhängung von Bußgeldern kennt. Ferner soll bei einer großen Zahl von Geschädigten die Möglichkeit bestehen, die Verurteilung des Verbandes öffentlich bekannt zu machen. Das BMJV stellt klar, dass die Veröffentlichung keine „Prangerwirkung“ haben soll, sondern der „Information der durch die Verbandstat Geschädigten“ dient.

Der Entwurf berücksichtigt bei der Höhe der Geldsanktionen insbesondere auch die Wirtschaftskraft von Unternehmen mit Milliardenumsätzen. Er sieht für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen Euro eine Verbandsgeldsanktion von bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vor. Für kleinere Unternehmen ist der Sanktionsrahmen dagegen wie bisher auf 10 Millionen Euro bei vorsätzlichen Straftaten begrenzt.

5. Compliance-Bonus

Der Referentenentwurf will überdies Anreize für effektives Compliance schaffen. Compliance-Maßnahmen finden künftig ausdrückliche Berücksichtigung bei der Bemessung von Verbandsgeldsanktionen. Auch bei der Auswahl der Art der Sanktion soll ein bestehendes Compliance-System maßgeblich sein. Ein effektives Compliance-

System kann dazu führen, dass ein Ermittlungsverfahren gegen das Unternehmen gegen Auflagen oder Weisungen eingestellt oder gegenüber diesem nur eine Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt ausgesprochen wird.

6. Interne Untersuchungen

a. Sanktionsmildernde Berücksichtigung

Das VerSanG trifft ausdrückliche Regelungen für interne Untersuchungen. Das Gericht soll die zu verhängende Verbandsstrafe mildern, sofern der Verband wesentlich dazu beigetragen hat, die Verbandsstat aufzuklären, ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Verfolgungsbehörden zusammenarbeitet und die Ergebnisse der internen Untersuchungen einschließlich aller wesentlichen Dokumente sowie einen Abschlussbericht zur Verfügung stellt. Maßgebliche Kriterien für eine Sanktionsmilderung sind insbesondere Art und Umfang der offenbaren Tatsachen, deren Bedeutung für die Aufklärung der Tat, der Zeitpunkt der Offenlegung sowie das Maß der Kooperation mit den Behörden.

b. Trennung interner Untersuchung von Verteidigung

Der Entwurf sieht eine Trennung der Durchführung interner Untersuchungen von der Unternehmensverteidigung vor. Begründet wird das Trennungsgebot mit einer höheren Glaubwürdigkeit der Untersuchungsergebnisse. Zudem könne

die Unabhängigkeit des Untersuchungsführers auch der erste Schritt zu einer ernsthaften Selbstreinigung des Unternehmens und zu einem nachhaltigen Kulturwandel sein. Interne Untersuchungen können jedoch auch durch die mit der Unternehmensverteidigung beauftragte Kanzlei durchgeführt werden, soweit entsprechende organisatorische Vorkehrungen zwischen den beiden Mandaten getroffen werden.

c. Verfahrensgrundsätze bei Mitarbeiterbefragungen

Das VerSanG trifft Regelungen zur Befragung von Mitarbeitern im Rahmen interner Untersuchungen. Bei der Befragung sind die Grundsätze eines fairen Verfahrens zu beachten. Die Mitarbeiter müssen vor der Befragung darüber belehrt werden, dass ihre Auskunft in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden kann, sie zur Befragung einen Rechtsbeistand hinzuziehen können und dass ihnen ein Recht zur Auskunftsverweigerung auf solche Fragen zusteht, bei deren Beantwortung sie sich oder einen Angehörigen der Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen könnten.

7. Beschlagnahme von Unterlagen

Der Entwurf sieht auch eine Änderung strafprozessualer Regelungen vor. Vorgesehen ist ein Beschlagnahmeverbot von Unterlagen. Es soll aber

ein „Vertrauensverhältnis“ zwischen dem beschuldigten Unternehmen und dem Zeugnisverweigerungsberechtigten voraussetzen. Das bedeutet, dass alle Unterlagen, die im Rahmen von internen Untersuchungen vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen das Unternehmen angelegt wurden, beschlagnahmefähig sind. Für Unterlagen, die nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens angefertigt werden, gilt das Beschlagnahmeverbot nur für Unterlagen der Verteidigung. Es besteht damit kein Anwaltsprivileg für interne Untersuchungen.

8. Verbandsstrafregister

Im Entwurf ist schließlich die Einrichtung eines Verbandsstrafregisters beim Bundesamt für Justiz vorgesehen. Eingetragen werden sollen rechtskräftige Entscheidungen über die Verhängung von Verbandsstrafen nach dem VerSanG und Verbandsstrafbußen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Eine unbeschränkte Auskunft soll sich nach dem Entwurf jedoch auf das ausdrückliche Ersuchen von Gerichten und Behörden beschränken.

Ansprechpartner



Prof. Dr. Kai-Thorsten Zwecker

Rechtsanwalt

Partner

Neu-Ulm

T +49 731 970 18-921

E zwecker@sgp-legal.de

SGP Rechtsanwälte

Bahnhofstraße 41

89231 Neu-Ulm

Telefon +49 731 970 18-0

Telefax +49 731 970 18-669

neu-ulm@sgp-legal.de

www.sgp-legal.de

Disclaimer

Dieser Newsletter erfolgt nicht auf Grundlage eines konkreten Auftrages im Rahmen eines Mandats- oder sonstigen Vertragsverhältnisses, sondern dient lediglich der unentgeltlichen Information. Die derzeitige Situation unterliegt einem ständigen Wandel, weswegen rechtlich verbindliche Auskünfte ausschließlich im Rahmen eines konkreten Mandatsauftrages nach Einzelfallprüfung abgegeben werden können. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der vorstehenden Informationen. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung und/oder Weiterleitung dieses Newsletters entstehen, wird ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vor-